



# Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH

## Betriebsanweisung für Fremdfirmen (Stand 11.2003)

Diese Bestimmungen der Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (GHH) gelten für den Auftragnehmer (AN) und ggf. dessen Subunternehmer, welche Arbeiten in der Verwaltung, auf dem Werksgelände und/oder in den Fabrikhallen der GHH durchführen.

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen die Örtlichkeiten erst betreten, nachdem sie vom AN über die möglichen Gefahren und das sichere Verhalten in den jeweiligen Bereichen des Unternehmens durch Aushändigung dieser Betriebsanweisung bzw. durch Einweisung informiert wurden.

1. Auf dem Werksgelände und in den Fabrikhallen der GHH ist mit besonderen Gefahren zu rechnen, und zwar durch:

- Eisenbahn bzw. schienengebundene Fahrzeuge
- Lastwagenverkehr
- Flurförderfahrzeuge wie Gabelstapler, Hub- und Schwerlastwagen usw.
- Lastentransporte mit Kranen
- freiliegende Stromschienen für die Hallenkrane
- teilweise sind in der Dachkonstruktion der Hallen Freileitungen mit Porzellanisolatoren für die Beleuchtung vorhanden
- selbstzündende Gas-Infrarotstrahler für die Hallenbeheizung
- scharfe Metallspäne
- ultraviolette Strahlung beim Schweißen
- Lärm
- Magnetfelder (Gefahr für Herzschrittmacherträger)

2. Auf dem Werksgelände der GHH gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die Geschwindigkeit ist entsprechend der Beschilderung einzuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt maximal 30 km/h.

Es dürfen nur die vorgegebenen Verkehrswege und ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

Die Eisenbahn bzw. schienengebundene Fahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang.

Im Bereich der Eisenbahn- und Kranschienen gilt absolutes Halteverbot! Ausnahmen hiervon müssen mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der GHH besonders vereinbart und entsprechend auffällig gekennzeichnet und gesichert werden.

3. Gemäß § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" ist der Unternehmer - hier der AN - für die Sicherheit seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN mögliche Gefahren zu ermitteln und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für die Mitarbeiter festzulegen.

Ist durch die Tätigkeit des AN eine Gefährdung der Mitarbeiter der GHH und/oder der Mitarbeiter anderer Firmen möglich, so ist zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen der Beauftragte der GHH einzuschalten.

4. Der AN und dessen Mitarbeiter (und ggf. seine Subunternehmer) sind verpflichtet, die Vorschriften und Weisungen zum Arbeits- und Umweltschutz zu beachten (siehe auch bei 11.)



## Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH

5. Der AN ist für die Gestellung der vorschriftsmäßigen persönlichen Schutzausrüstungen für seine Mitarbeiter sowie deren sinnvolle Benutzung verantwortlich.
6. Bei einem Unfall kann der Verletzte die Verbandsstube der MAN Turbomaschinen AG (Werk III) aufsuchen bzw. dort hingebacht werden.

Falls ein Arzt oder Sanitäter an der Unfallstelle benötigt wird, ist dieser über den Notruf 112 anzufordern.

In jedem Fall ist der Beauftragte der GHH über den Vorfall zu informieren.

7. Bei einem Brand oder sonstigem Notfall (wie z. B. Auslaufen von Öl) ist über Notruf 112 der Werksschutz zu benachrichtigen, der den Notruf unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleiten wird.
8. Alle vom AN mitgebrachten Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw. sowie Hilfsmittel und Betriebsstoffe haben den
  - gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz
  - Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften
  - sonstigen anerkannten Regeln der Technik
  - Anforderungen des Qualitätssicherungs- und Umweltschutzmanagements

zu entsprechen.

9. Eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel darf der AN nur einsetzen, wenn diese durch ein Schutzleitersystem gesichert sind und dem Beauftragten der GHH auf dessen Verlangen hin der Nachweis erbracht wurde, dass sie durch einen Sachkundigen entsprechend BGV A2 geprüft wurden.
10. In Büro- und Verwaltungsgebäuden, in Holzverarbeitenden bzw. -lagernden Bereichen sowie in Bereichen von Farbspritzanlagen und Materiallagern ist mit erhöhter Brand- bzw. Explosionsgefahr zu rechnen.

Bei Arbeiten mit funkenbildenden Werkzeugen oder bei Schweiß- und/oder Schneidarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen hat der AN zusammen mit dem Beauftragten der GHH die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und im anliegenden Schweißerlaubnisschein zu dokumentieren.

Mittels des anliegenden Schweißerlaubnisscheines ist vom AN vor Beginn der Arbeiten bei dem Beauftragten der GHH die Erlaubnis für die Durchführung dieser Arbeiten einzuholen.

11. Gefahrstoffe darf der AN erst dann auf das Werksgelände bringen, wenn zuvor dem Beauftragten der GHH das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt wurde und die GHH nach dessen Prüfung der Verwendung des Materials zugestimmt hat.
12. Die Erlaubnis zum Ableiten von Abwasser oder sonstiger Stoffe in die Kanalisation des Werksgeländes der GHH ist vom AN zuvor einzuholen.
13. Für die Entsorgung von vom AN mitgebrachten Verpackungen und/oder Abfällen, die bei den Arbeiten anfallen, ist der AN verantwortlich. Die Erlaubnis, den/die Entsorgungsbehälter der GHH zu benutzen, ist zuvor einzuholen.
14. Der Genuss von Alkohol oder anderer Drogen ist auf dem Werksgelände verboten. Mitarbeiter, die Alkohol oder andere Drogen zu sich genommen haben, sind durch den AN vom Werksgelände fern zu halten bzw. zu entfernen.



# Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH

Erlaubnis-Schein			
für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen			
1	Arbeitsort/Arbeitsstelle		
1a	Brand-/gefährdeter Bereich		
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen)		
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Wärmen (autogen) <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen	
4	Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten. <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen wie z.B. Fugen, Schächte, zu benachbarten Bereichen durch Anbringen von Brandschutzdecken.	Name:
5	Maßnahmen zur Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe, Gegenstände und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder Resten sowie auch Staubablagerungen. <input type="checkbox"/> Beseitigung einer Explosionsgefahr in Rohrleitungen. <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen). <input type="checkbox"/> Die Anwärmbrenner werden nur bei Anwesenheit der Mitarbeiter betrieben. Vor Pausen und zu Arbeitsende wird das Gas abgesperrt.	Name:
6	Bereitstellung von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöcher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	Name:
7	Überwachung auf Brandentstehung (Brandwache)	<input type="checkbox"/> während der Arbeiten <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeiten	Name:
8	Alarmierung	Standort der / des nächstgelegenen Brandmelders: Telefons:                      Hallentelefon: Feuerwehr Ruf-Nr.: 112	
9	Erlaubnis	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutzmaßnahmen nach 4 bis 7 durchgeführt sind (siehe § 30 abs. 4 VBG 15).	
	(Datum)	(Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten)	(Unterschrift des Ausführenden nach 2)